

Alexander Keim

14a)Haselbach, 12.9.54.
bei Lorch(Württ)

Finanzministerium
Baden- Württemberg

betr.: Antrag auf meine fachärztliche Untersuchung.

Bezug: Gesetz zu Art.131 GG - Anlage zu VV (1) II § 60 -.

Sehr geehrte Verwaltung!

Dienststelle Blank, Bonn, teilt mir unter dem 6.9.54 mit, daß die für mich zuständige oberste Dienstbehörde für Entscheidungen in versorgungsrechtlicher Hinsicht im Sinne o.a. § 60 Sie sind.

Ich wurde 1942 auf Grund eines unrichtigen fachärztlichen Gutachtens pensiiert. Dieser falsche Entlassungsbefund liegt nicht nur in meiner Entlassungsakte (Versorgungsakte) beim Regierungspräsidium Nordwürttemberg, sondern auch beim Staatlichen Gesundheitsamt Schwäbisch Gmünd. Der zuständige Amtsarzt muß auf Grund seiner Pflicht dieses Gutachten anwenden. So hatte ich z.B. bei meiner Heirat Schwierigkeiten.

Das Gutachten selbst kenne ich seit Sommer 1945. Ich hatte Gelegenheit, es zu lesen. Darin werde ich zu einem unterdurchschnittlich veranlagten Menschen gestempelt, der eigentlich in eine Anstalt unterzubringen sei.

Nun ist die Universität Heidelberg bereit, mich erneut zu begutachten, wie Sie bitte aus beiliegendem Schreiben vom 2.12.53 Dr.HHM-Bü freundlich entnehmen wollen.

Verschiedene Dienststellen, die ich seit 1946 angerufen habe, halten sich nicht für zuständig. Dienststelle Blank schiebt Ihnen nun die Kompetenz zu.

Ich bitte Sie nunmehr höflich, ein Gutachten über mich anfordern zu wollen, damit endlich das mir 1942 zugefügte Unrecht beseitigt wird. Auf eine Wiederverwendung im öffentlichen Dienst verzichte ich. Ich könnte sowieso keinen Dienst mehr verrichten, weil ich als Folge der Aufregungen, die ich seit 1942 auszuhalten hatte, an schweren Herz- und Kreislaufstörungen leide.

In der Hoffnung, in Ihnen endlich die hilfsbereite Behörde gefunden zu haben, grüße ich Sie hochachtungsvoll und vertrauensvoll.